

BGer 9C 178/2008 vom 15. Juli 2008

Bundesgericht, 2008-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_178_2008

FR: TF 9C 178/2008 du 15 juillet 2008

IT: TF 9C 178/2008 del 15 luglio 2008

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat festgestellt, der Beschwerdeführer sei während seiner Anstellung bei der X. _____ AG bei der Winterthur-Columna Stiftung für die berufliche Vorsorge versichert gewesen und hat diese dementsprechend im Rubrum als Beklagte aufgeführt. Dabei handelt es sich offensichtlich um ein redaktionelles Versehen, welches ohne weiteres berichtigt werden kann (vgl. BGE 110 V 347 E. 2 S. 349; Urteil B 15/07 vom 11. September 2007 E. 2). Beschwerdegegnerin ist die Winterthur-Columna Sammelstiftung.

E. 2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 3.1

Nach Auffassung der Vorinstanz ist die massgebende Arbeitsunfähigkeit mit dem zweiten operativen Eingriff am 2. April 2004 eingetreten. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Invalidenversicherung richte seit September 2003 eine Rente aus, wobei sie von einer vor September 2002 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen sei. Die Vorinstanz habe ignoriert, dass im Januar 2003 eine Tumorprogredienz festgestellt worden sei, welche eine Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit bewirkt habe. Weiter habe sie die Bedeutung der Berichte der neurologischen Klinik des Spitals Z. _____ verkannt. Im Bericht vom 23. April 2002 bilde die Situation vor dem ersten operativen Eingriff die Vergleichsbasis. Der Bericht vom 30. Oktober 2003 sei im Hinblick auf berufliche Massnahmen erstattet worden, weshalb die Beurteilung der Fähigkeiten des Beschwerdeführers eine einfache Bürotätigkeit und nicht den bisherigen Beruf als Informatiker betreffe.

E. 3.2

Anspruch auf Invalidenleistungen haben Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 50 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität

geführt hat, versichert waren (Art. 23 BVG in der bis 31. Dezember 2004 gültigen Fassung). Der Anspruch entsteht gegenüber jener Vorsorgeeinrichtung, welcher die Person beim Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit angehört hatte. Dabei ist ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität erforderlich (BGE 130 V 270 E. 4.1 S. 275). Die Arbeitsunfähigkeit ist relevant, wenn sie mindestens 20 % beträgt (Urteil 9C_772/2007 vom 26. Februar 2008 E. 3.2; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts B 48/97 vom 7. Oktober 1998 E. 1) und sich auf das Arbeitsverhältnis sinnfällig auswirkt oder ausgewirkt hat. Es muss arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, dass der Versicherte im bisherigen Beruf (BGE 134 V 20 E. 5.3 S. 27) an Leistungsvermögen eingebüsst hat, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte, gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit genügt nicht (E. 4.2 des in SZS 2003 S. 434 zusammengefassten Urteils B 13/01 vom 5. Februar 2003; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts B 86/01 vom 28. Juli 2003 E. 5.3). Vielmehr muss der Zeitpunkt des Eintritts der berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b S. 360 mit Hinweisen) echtzeitlich nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden (Urteile 9C_96/2008 vom 11. Juni 2008 E. 2.2 und B 157/06 vom 25. Oktober 2007 E. 2.2).

E. 4.1

Die vorinstanzliche Feststellung, wonach den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen der Einspracheentscheid betreffend die Rente der Invalidenversicherung nicht zugestellt worden sei, ist unbestritten und nicht offensichtlich unrichtig. Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass daher keine Bindung an die Feststellungen der Organe der Invalidenversicherung hinsichtlich des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit besteht (BGE 130 V 270 E. 3.1 S. 273).

E. 4.2

In Bezug auf das vom 1. März 1989 bis 28. Februar 2001 dauernde Arbeitsverhältnis bei der Y. _____ AG hat die Vorinstanz festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. Juni 1997 wieder vollzeitlich gearbeitet habe. Er sei vor und nach der Erkrankung in der selben Funktion als Programmierer/Analytiker eingesetzt worden. Während der Anstellungsdauer sei er nicht mehr in wesentlichem Umfang arbeitsunfähig geworden. Es könne auch nicht von einem blossen Arbeitsversuch gesprochen werden. Dass diese Feststellungen offensichtlich unrichtig seien oder auf einer Rechtsverletzung beruhten, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht. Damit ist die invalidisierende Arbeitsunfähigkeit nicht vor dem 1. März 2001 eingetreten.

E. 4.3

Vom 1. März 2001 bis 31. Januar 2002 war der Beschwerdeführer bei der X. _____ AG angestellt. Das kantonale Gericht hat diesbezüglich festgestellt, die Arbeitgeberin habe bestätigt, ihr Mitarbeiter sei in dieser Zeit nie längere Zeit krank gewesen, es lägen keine Arztzeugnisse vor und die Kündigung sei einzig aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt. Eine allfällige Leistungseinschränkung sei nicht klar und erheblich zu Tage getreten. Weiter fehle eine echtzeitliche ärztliche Bestätigung in diesem Sinne. Inwiefern diese

Feststellungen o f f e n s i c h t l i c h unrichtig (E. 2) sein sollen, ist nicht ersichtlich, namentlich nicht im Lichte des bei den IV-Akten liegenden Arbeitgeberberichts vom 8. Juli 2003, welcher überhaupt keine Anhaltspunkte für Auswirkungen des Leidens auf das Anstellungsverhältnis enthält und der deswegen von besonderem Beweiswert ist, weil er gegenüber der IV und nicht unter dem Eindruck der berufsvorsorgerechtlichen Streitfrage nach dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erstattet worden ist. Insbesondere genügt in diesem Zusammenhang für die Annahme offensichtlicher Unrichtigkeit nicht, dass die späteren ärztlichen Berichte der Frau Dr. med. O. _____ vom 17. November 2004 und des Dr. med. L. _____ vom 16. November 2004 und 3. Juni 2005 eine relevante Arbeitsunfähigkeit bereits seit Juni 1997 bescheinigen (E. 3.2). Mangels überwiegender Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b S. 360; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts B 95/01 vom 28. April 2003 E. 2) hat die Vorinstanz Bundesrecht nicht verletzt, wenn sie den Eintritt der massgeblichen Arbeitsunfähigkeit während der Anstellung bei der X. _____ AG ausschloss. Die Beschwerde ist im Hauptantrag unbegründet.

E. 5

Das Eventualbegehren zielt darauf ab, unter Vermeidung eines neuen Prozesses die Leistungspflicht einer der von der Vorinstanz beigeladenen Vorsorgeeinrichtungen festzustellen. Streitgegenstand des kantonalen Verfahrens und Anfechtungsgegenstand der Beschwerde an das Bundesgericht bildet indessen einzig der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge gegenüber der Winterthur-Columna Sammelstiftung. Daran ändert nichts, dass weitere Beteiligte in den Prozess miteinbezogen worden sind und diese als Beigeladene insoweit Stellung genommen haben, als sie selber betroffen sind. Über das Rechtsbegehren, welches ein ausserhalb des Anfechtungsgegenstands liegendes Rechtsverhältnis betrifft und die Feststellung der Leistungspflicht einer vorinstanzlich nicht eingeklagten Vorsorgeeinrichtung zum Gegenstand hat, ist nicht zu befinden (vgl. BGE 130 V 501). Ob die vorinstanzliche Feststellung, nach der Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit am 1. Juni 1997 habe sich eine Verschlechterung des Zustandsbildes erst im Zusammenhang mit der erneuten Operation am 2. April 2004 ergeben, offensichtlich unrichtig resp. wann die invalidisierende Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, hat nach dem Gesagten offenzubleiben.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.